



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_15 JAHRGANG 47
6. Februar 2018

**Änderung der Verfahrensordnung für die Besetzung
von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen
an der Bergischen Universität Wuppertal
(Berufungsordnung, BO)
vom 06.02.2018**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Verfahrensordnung für die Besetzung von Hochschullehrerinnen- und Hochschullehrerstellen an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufungsordnung, BO) vom 08.05.2017 (Amtl. Mittlg. 28/2017) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 der Berufsungsordnung wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 Gewährleistung der Chancengleichheit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

- (1) Das Rektorat setzt für die in den Fakultäten vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der jeweiligen Dekanin bzw. dem jeweiligen Dekan unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten jeweils eine Gleichstellungsquote für drei Jahre fest. Die Gleichstellungsquote bildet das Verhältnis zwischen den Frauen und Männern ab, die in der jeweiligen Fächergruppe innerhalb einer Ausgangsgesamtheit die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren erfüllen. Bei der Festsetzung der Gleichstellungsquote bestimmt das Rektorat die Ausgangsgesamtheit, innerhalb derer das Verhältnis nach Satz 2 ermittelt werden soll, nach sachgerechten, an dem Ziel der Gewährleistung der Chancengleichheit orientierten Kriterien.
- (2) Die Universität strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, welches der jeweiligen Gleichstellungsquote entspricht. Die Gleichstellungsquote findet keine Anwendung in Fächergruppen, in denen der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.
- (3) Die Gleichstellungsquoten und die Fächergruppen werden spätestens nach drei Jahren durch das Rektorat im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.
- (4) Der Rektoratsbeschluss zur Festsetzung der Gleichstellungsquote ist amtlich bekannt zu machen.

2. Aus § 6 der Berufsordnung wird § 7.
3. Aus § 7 der Berufsordnung wird § 8.
4. Aus § 8 der Berufsordnung wird § 9.
5. Aus § 9 der Berufsordnung wird § 10.
6. Aus § 10 der Berufsordnung wird § 11.

Artikel II
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 31.01.2018.

Wuppertal, den 06.02.2018

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch